

# Förderaufruf für Projekte im Innovationsfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

## Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand des Förderaufrufs .....	2
1.1 Aktive Auseinandersetzung mit Verschwörungsdenken /-narrative und Falschinformationen .....	3
1.2 Stärkung demokratischer Konfliktkompetenzen in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich und politisch kontroversen Themen .....	4
1.3 Unterstützung neuer Ansätze in ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit .....	4
1.4 Entwicklung von pädagogischen Ansätzen zur Prävention von Rechtsextremismus und Ultranationalismus im Migrationskontext .....	5
2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen .....	5
3. Bewertungsverfahren .....	6
4. Verfahren .....	7
4.1 Interessenbekundungsverfahren .....	7
4.2 Antragsverfahren.....	8
4.3 Bewilligungsverfahren.....	8
4.4 Verwendungsnachweise.....	9

Der Bund gewährt für die in diesem Förderaufruf genannten Zwecke Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zudem erfolgen die Zuwendungen auf der Grundlage der geltenden Fördergrundsätze und der Förderrichtlinie des Bundesprogramms „Demokratie leben!“.

## 1. Gegenstand des Förderaufrufs

Gegenstand dieses Förderaufrufs ist die zeitlich begrenzte Förderung von Projekten in den Handlungsfeldern des Programms – Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention – die als Impulse gegen aktuelle demokratiefeindliche Handlungen wirken.

Ein Projektstart wäre frühestens ab dem 01.03.2023 möglich und die Projektlaufzeit endet in jedem Falle spätestens zum 31.12.2024. Die geförderten Projekte des Innovationsfonds dienen zusätzlich zu den im Rahmen des Bundesprogramms geförderten Modellprojekte dazu, besonders auf aktuelle demokratiefeindliche Entwicklungen zu reagieren.

Diese aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen für unsere Demokratie sind groß – Beispiele sind unter anderem die immer stärkere Verbreitung von Verschwörungsideologien, eine sich zunehmend radikalisierende Szene gegen die öffentlichen Corona-Schutzmaßnahmen, gesellschaftliche Spaltungen und gleichzeitig neue Bündnisse zwischen radikalisierten Milieus erfordern innovative Antworten. „Demokratie leben!“ ist daher als lernendes, das heißt auf Veränderung angelegtes, Programm konzipiert und der Innovationsfonds sein Instrument, um auch im Verlauf der Förderperiode schnell auf sich kurzfristig ergebende gesellschaftlichen Herausforderungen reagieren zu können. Das Bundesprogramm unterstützt mit den Projekten im Innovationsfonds die präventiv-pädagogische Erprobung von

- kurz- und mittelfristige Interventionen und Konfliktbearbeitungen oder
- bislang im Bundesprogramm unterrepräsentierte Handlungsansätze.

Es muss sich um wirkungsorientierte Handlungsansätze handeln, die räumliche und zielgruppenspezifische Bedarfe aufgreifen und zeitnah anwendbar sind.

Die Arbeit der Projekte hat das Ziel, mit besonderen Handlungsansätzen der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention sowie unterrepräsentierten Handlungsansätzen in problembelasteten Situationen oder Sozialräumen Impulse zu setzen, die

- Handlungsspielräume der demokratisch orientierten Zivilgesellschaft wiederherstellen,
- zivilgesellschaftliche Kapazitäten zur Reaktion auf demokratiefeindliche Handlungen erweitern,
- das Demokratievertrauen stärken,
- Konflikte zwischen Gruppierungen auflösen und/oder
- die demokratische Diskussionskultur stärken.

An die Projektvorhaben werden folgende Anforderungen gestellt:

- Das Projekt muss mit dem jeweils zuständigen Landes-Demokratiezentrum und – soweit vorhanden – mit der jeweils zuständigen Partnerschaft für Demokratie abgestimmt sein.
- Das Projekt kann auf pädagogische Erfahrungen in den Feldern der Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung oder Extremismusprävention zurückgreifen oder entsprechende Kooperationen nachweisen.
- Das Projekt weist bereits bei Antragstellung einen Arbeits- und Ausgabenplan auf.

Aus den Mitteln des Innovationsfonds sind Projekte zu folgenden Themenbereichen förderfähig:

### **1.1 Aktive Auseinandersetzung mit Verschwörungsdenken /-narrative und Falschinformationen**

Gefördert werden sollen Projekte, die den Umgang mit Verschwörungsdenken und -narrativen und Falschinformationen beinhalten. Niedrigschwellige Aufklärung und Beratung, sowie konkrete Interventionen in sozialen Medien sollen dabei im Vordergrund stehen. Bisherige Erfahrungen aus der präventiv-pädagogischen Arbeit zu Verschwörungsnarrativen zeigen, dass die Auseinandersetzung auf einer kognitiven Sachebene oft nicht zielführend ist. Denn in der Regel wird die „Faktenlage“ selbst zur Verschwörung erklärt und abgelehnt.

Daher sollen die zu fördernden Projekte darauf ausgerichtet sein, die Motive und Bedürfnisse zu identifizieren, die die Menschen dazu bringen, auf vereinfachte Weltbilder zurückzugreifen. Es wird die Entwicklung und Erprobung von Ansätzen unterstützt, die hierauf aufbauen und emotionale Komponenten berücksichtigen. Ziel ist eine aktive Auseinandersetzung, Dekonstruktion und Reflexion über verschwörungsideologische Denkweisen und Erklärungen anzuregen. Die Zielgruppen können altersübergreifend gedacht werden und neben Kindern und Jugendlichen, deren Eltern, Familienangehörigen und Bezugspersonen und jungen Erwachsene auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure adressieren.

## **1.2 Stärkung demokratischer Konfliktkompetenzen in der Auseinandersetzung mit gesellschaftlich und politisch kontroversen Themen**

Gefördert werden sollen Projekte, die aktuelle gesellschaftliche Konflikte aufgreifen und hierzu pädagogische Konzepte und Methoden entwickeln und erproben. Besonders förderfähig sind niedrigschwellige Maßnahmen (z.B. Webinare, Workshops etc.). Die Projekte sollen an den jugendlichen Lebenswelten anknüpfen, die Konflikte pädagogisch aufbereiten und in ihrer Kontroversität diskutierbar machen. Die zu erprobenden Ansätze dienen dem übergeordneten Ziel, den adressierten Jugendlichen demokratische (Lösungs-)Wege für die Auseinandersetzung mit politisch kontroversen Themen zu vermitteln und ihnen Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen.

## **1.3 Unterstützung neuer Ansätze in ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**

Gefördert werden sollen Projekte, die thematische Verschränkungen, Spannungsfelder sowie Intersektionalität oder Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nehmen, zum Beispiel in den Themenfeldern Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Rassismus (Anti-Schwarzer-Rassismus, Anti-Asiatischer-Rassismus, Anti-Slawischer Rassismus). Projektideen sollen Expertisen unterschiedlicher Themenfelder verbinden. Besonders förderfähig ist in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Projekte in Form von Tandems mit zwei Projektpartnern, wobei beide Partner eine separate Interessenbekundung (IBK) einreichen müssen. Die Projektpartner sollten handlungsfeldübergreifend tätig sind.

Besonders förderfähig sind daher z.B. Projekte, die ausgewählte Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und demokratiefeindliche Denkmuster adressieren, aggressive Debatten um Identitäten und Spannungsfelder beleuchten, Allyship/Solidarität unter Betroffenen befördern oder Empowermentansätze (z.B. communityübergreifend, für Menschen mit Fluchtgeschichte) entwickeln. Die Zielgruppen können altersübergreifend gedacht werden und neben Kindern und Jugendlichen, deren Eltern, Familienangehörigen und Bezugspersonen und jungen Erwachsene auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure adressieren.

## **1.4 Entwicklung von pädagogischen Ansätzen zur Prävention von Rechtsextremismus und Ultranationalismus im Migrationskontext**

Gefördert werden sollen Projekte, die rechtsextremistische und ultranationalistische Haltungen in migrantischen Milieus thematisieren, die einen Bezug zu gesellschaftspolitischen Konflikten außerhalb Deutschlands aufweisen. Voraussetzung für die Förderung sind bereits vorhandene Zielgruppenzugänge oder die Kooperation mit Projektpartnern, die über entsprechende Zielgruppenzugänge verfügen. Es sollen präventiv-pädagogische Ansätze gefördert werden, die mit jugendkulturellen Stilformen und unter Zugriff auf Identitäts- und Zugehörigkeitsdiskursen an Jugendliche herantreten. Ziel der Projekte ist die Entwicklung und Erprobung von Ansätzen, die Jugendliche zur kritischen Reflexion und Auseinandersetzung mit ihren Haltungen und zur Stärkung von Demokratiekompetenzen anregen. Die Umsetzung kann in Form von Tandems zwischen zwei Projekten erfolgen, wobei beide Partner eine separate Interessenbekundung einreichen müssen.

## **2. Fördergrundsätze und Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung ist die Zusätzlichkeit und der Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei werden zur Finanzierung der Impulsprojekte maximal 100.000,00 EUR pro Jahr je Projekt aus Bundesmitteln auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.

Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes an allen Projektergebnissen sicherzustellen. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hinzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich im Rahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen. Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen zu berücksichtigen und entsprechend

zu kalkulieren. Sofern Leistungen vergeben werden müssen oder sollen, muss bereits bei der Projektplanung das Vergaberecht Beachtung finden.

Als Antragstellende kommen grundsätzlich juristische Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse in Betracht, die steuerbegünstigt i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bzw. ersatzweise bis zur Erlangung der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO den Nachweis der Stellung eines erfolgsversprechenden Antrags auf Anerkennung der Steuerbegünstigung führen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des Öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger zugelassen werden, deren Gesellschaftsvertrag bzw. deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO vereinbar sind.

Vornahme als auch Gestattung von einzelnen Inschlaggeschäften und Mehrvertretungen (nach Maßgabe des § 181 BGB) sind in allen Belangen mit Bezug zur Projektdurchführung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unzulässig.

Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

Im Fall von sogenannten Tandemprojekten (1.3 und 1.4) muss jeder Träger des Tandems eine eigene Interessenbekundung für sein Projekt einreichen sowie eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung aus der hervorgeht, dass beide Träger des Tandems ihre Projekte im Tandem umsetzen wollen und wie das Tandem gestaltet werden soll. Die Kooperationsvereinbarung muss spätestens zur Antragstellung vorliegen.

### **3. Bewertungsverfahren**

Die Bewertung der eingereichten Interessenbekundungen erfolgt durch ein Gutachterverfahren mit externen Expertinnen und Experten. Die Bewertung erfolgt nach einer vorgegebenen Bewertungsmatrix.

Wesentliche Bewertungskriterien werden u.a. sein:

- Modellhaftigkeit und Innovationsgehalt,
- Passfähigkeit zum Themenbereich,
- Schlüssigkeit der Problemlage mit dem Handlungsbedarf im Aktionsraum bzw. in besonderen lokalen Kontexten,
- Zielorientierung sowie deren Übereinstimmung zum Problemausfriss und Handlungsbedarf,
- Zielgruppenzugang, -relevanz und deren Beteiligung,
- Innovation bei der strategischen und operativen Auswahl und Einbindung von Kooperations- und Netzwerkpartnern,
- Weiterführungsperspektive nach der Bundesförderung,
- Transferstrategien zur Übertragbarkeit.

## **4. Verfahren**

### **4.1 Interessenbekundungsverfahren**

Träger werden aufgerufen, ihr Interesse an der Förderung eines Projekts zu bekunden. Die Unterlagen zur Interessenbekundung sind fristgerecht einzureichen beim

***Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,  
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Berlin, Referat 305  
Auguste-Viktoria-Str. 118, 14193 Berlin.***

Ab dem 11. Juli 2022 wird auf der Internetseite des Bundesprogramms ([www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de)) das zu verwendende Online-Formular freigeschaltet. Die Interessenbekundung ist online auszufüllen und elektronisch zu übersenden.

Zusätzlich ist die Interessenbekundung in Papierform und rechtsverbindlich unterschrieben mit den erforderlichen Anlagen einzureichen. Es gilt das Datum des Zugangs beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Es können nur fristgerecht eingegangene Interessenbekundungen berücksichtigt werden.

**Zeitraum zur Einreichung (Zugangsdatum beim BAFzA): 11. Juli 2022 bis 12. August 2022.**

Die eingereichten Interessenbekundungen werden von der Regiestelle statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der

Fördervoraussetzungen geprüft und nach dem unter Punkt 3 dargestellten Bewertungsverfahren begutachtet. Die abschließende Entscheidung zur Auswahl der zu fördernden Träger trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Die ausgewählten Träger werden zeitnah nach der Entscheidung über ihre Interessenbekundung zur Antragstellung aufgefordert. Interessentinnen und Interessenten, die keine Berücksichtigung finden konnten, werden ebenfalls zeitnah informiert.

Für Rückfragen zur Interessenbekundung können Sie sich an die Regiestelle wenden.

#### **4.2 Antragsverfahren**

Die ausgewählten Träger werden zur Einreichung eines detaillierten Förderantrags in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

***Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,  
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304  
Spremlberger Str. 31, 02959 Schleife***

aufgefordert. Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Antrag enthält die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

#### **4.3 Bewilligungsverfahren**

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.



Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Ein Projektstart wäre frühestens ab dem 01.03.2023 möglich; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle spätestens zum 31. Dezember 2024. Für die Projekte im Innovationsfonds werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

#### **4.4 Verwendungsnachweise**

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden.

Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Berlin, den 23.06.2022

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend